

DGUV Fachgespräch „Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr – zukunftssicher gemacht“

Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Feuerwehr – ein Ding der Unmöglichkeit?

SiGe für F – unmöglich?, Detlef Garz, Fachgespräch SiGe in F - zukunftssicher

13.12.2016

Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Feuerwehr – ein Ding der Unmöglichkeit?

1. Grundsätzliches
2. Neue UVV „Feuerwehren“
3. Fachthemen

1. Grundsätzliches

- Duales System im Arbeitsschutz



Bund und Länder



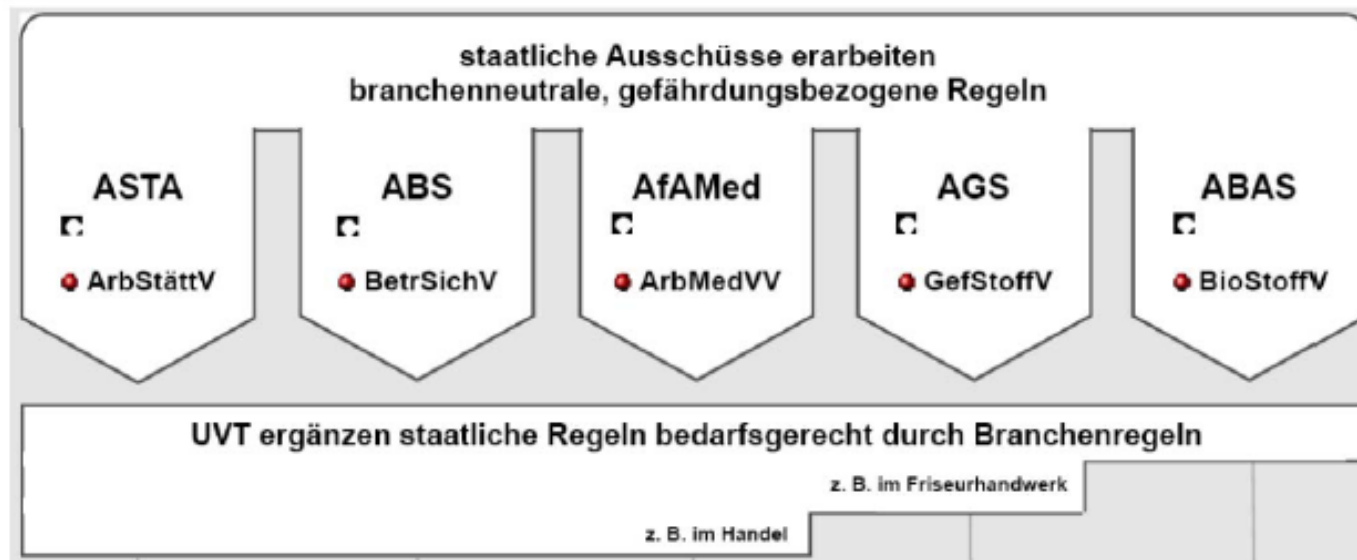
UV-Träger

1. Grundsätzliches

- Duales System im Arbeitsschutz



Vorschriften und Regelwerk - Gestaltungslösung



(Grafik: M. Koll BMAS)

1. Grundsätzliches

- Duales System im Arbeitsschutz



- SGB VII, UVVen

§ 15 SGB VII

- (1) Die Unfallversicherungsträger können [...] als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften [...] über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen [...] erlassen...
- (4) Die Vorschriften nach (1) bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen.

Leitlinienpapier



Leitlinienpapier zur Neuordnung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz

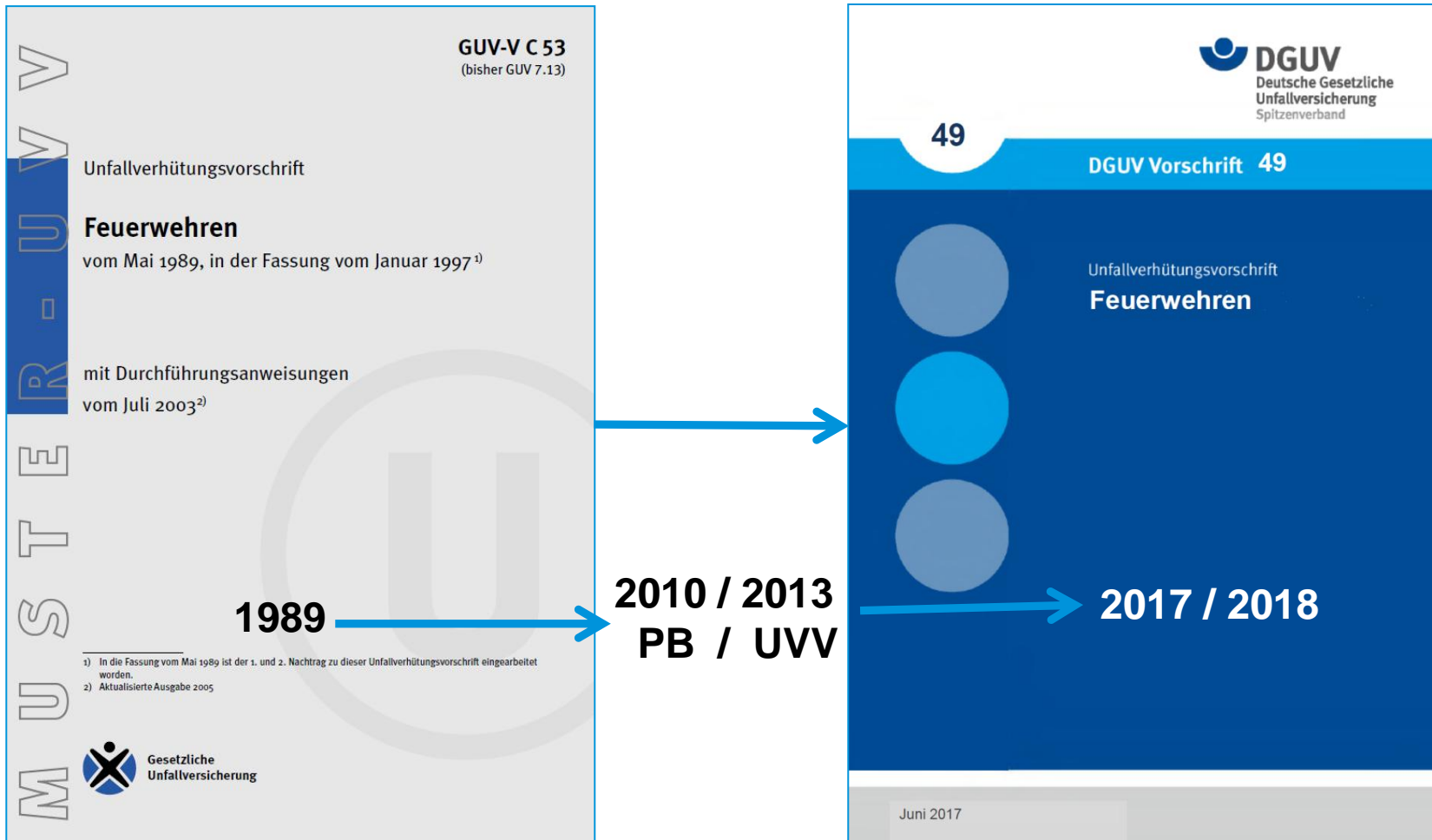
II. Unfallverhütungsvorschriften

Subsidiär zu staatlichen Arbeitsschutzvorschriften können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, wenn es nicht zweckmäßig ist, eine Regelung in staatlichen Vorschriften oder Regeln zu treffen und eine Bedarfsprüfung ergeben hat, dass eine Unfallverhütungsvorschrift das adäquate Regelungsinstrument ist. Eine Gesamtschau dieser Voraussetzungen verdichtet den Gestaltungsspielraum für Unfallverhütungsvorschriften auf wenige Anwendungsfälle.

Die wesentlichen Elemente des Leitlinienpapiers:

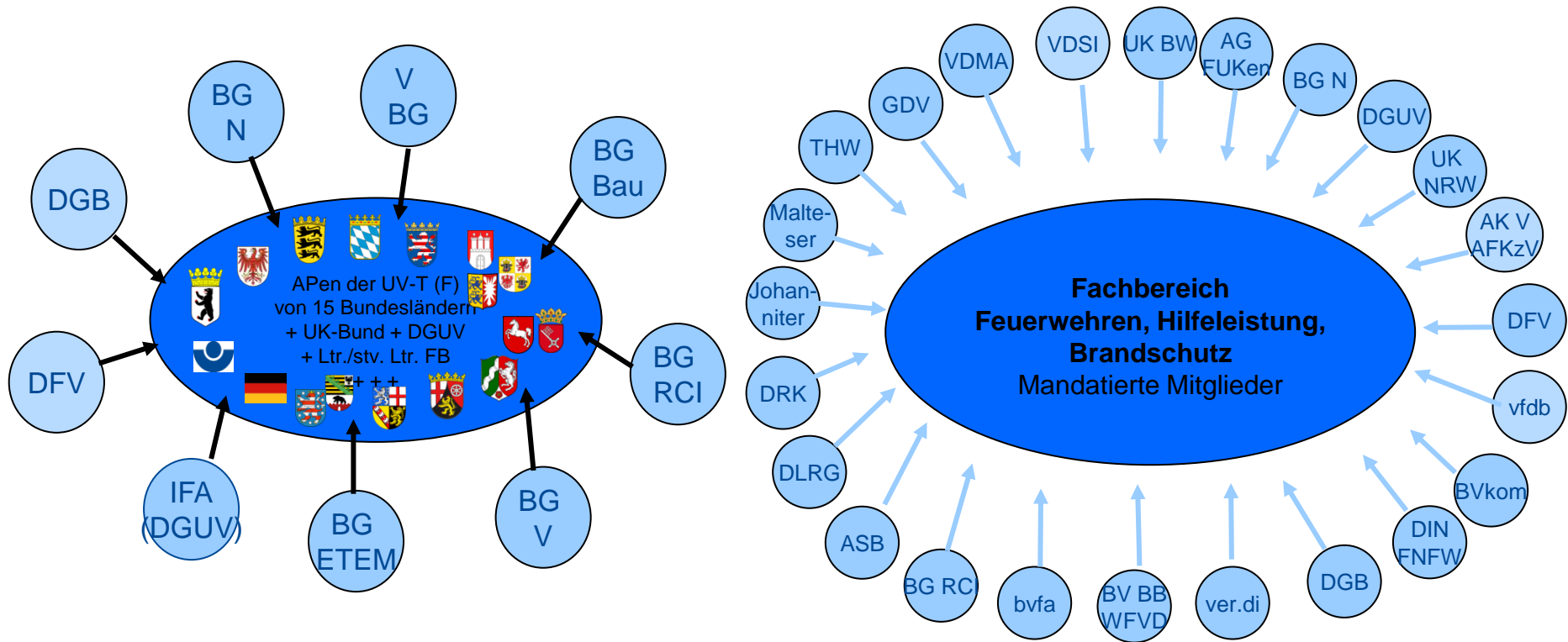
- **Vorrangprinzip der staatlichen Vorschriften**
- **Bedarfsprüfung für UVVen**
- **Einheitliche Struktur staatl. Regeln**
- **Vermutungswirkung staatl. Regeln**
- **Empfehlungscharakter der DGUV Regeln**

2. Neue UVV „Feuerwehren“



Beteiligte

SG FwH ← → **FB FHB**



Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Feuerwehr – **Kein Ding der Unmöglichkeit !**

Was ist neu?

UVV „Feuerwehren“

Alt

Abschnitt I-VIII

34 §§

Neu

Abschnitt I-VII

29 §§

Anwendungsbereich

Alt

Feuerwehren

Neu

Ehrenamtliche Feuerwehren

Begriffsbestimmungen

Alt

Feuerwehren

Feuerwehreinrichtungen

Feuerwehrangehörige

Feuerwehrdienst

Einsatzort

Unternehmer

Neu

Feuerwehren

Feuerwehreinrichtungen

Feuerwehrangehörige

Feuerwehrdienst

Einsatzort

Unternehmerin oder Unternehmer

Bauliche Anlagen

Feuerwehrfahrzeuge (Land, Wasser, Luft)

Einsatzbedingungen

Neu

§ 3 „Verantwortung“

Verantwortung des Unternehmers / der Unternehmerin
(Kommune) bei der Auswahl, Aufsicht und Kontrolle

§ 4 „Gefährdungsbeurteilung“

Forderung nach Gefährdungsbeurteilung auch bei Feuerwehr
mit Hinweis auf das feuerwehrspezifische Regelwerk

Neu

§ 5 „Sicherheitstechnische und medizinische Beratung“

Träger hat sich erforderlichenfalls sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen

§ 6 „Persönliche Anforderungen“

- Ärztliche Beratung auf Verlangen der Versicherten bzw. bei besonderen Gefährdungen
- Eignungsnachweis für das Tragen von Atemschutz und das Tauchen
- Meldepflicht für bekannte Einschränkungen

Neu

§ 7 „Eignungsuntersuchungen“

Untersuchung für das Tragen von Atemschutz und das Tauchen durch geeignete Ärzte

§ 8 „Unterweisung“

- Unterweisung über Inanspruchnahme von Sonderrechten (alle)

Änderungen und Ergänzungen

§ 11 „Prüfungen“

- Träger der Feuerwehr hat Sichtprüfungen nach Benutzung zu veranlassen
- regelmäßige Prüfungen durch befähigte Person
- außerordentliche Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen
- bei Schäden der Benutzung entziehen
- Meldung von Schäden, Mängeln an die Führungskraft

Änderungen und Ergänzungen

§ 12 „Bauliche Einrichtungen“

- Müssen so eingerichtet werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen die Sicherheit gewährleistet ist
- Übungsanlagen müssen eine schnelle Rettung ermöglichen
- Vermeidung der Gefährdung durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und der Kontaminationsverschleppung

Änderungen und Ergänzungen

§ 17 „Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“

- Sind geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen
- Teilnahme am Dienst der aktiven Feuerwehr nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und außerhalb des Gefahrenbereiches unter entsprechender Aufsicht
- Kinder dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen

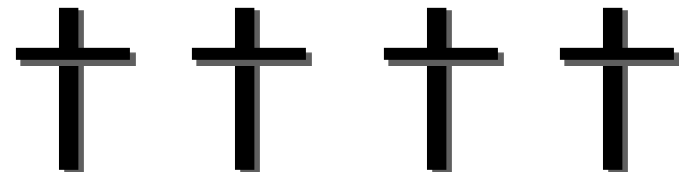
Neu

§ 19 „Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen“

- Fahrer müssen mindestens 18 sein
 - ihre Befähigung nachweisen
 - unterwiesen sein
 - bestimmt worden sein
-
- sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen

- 1 Mio. aktive ehrenamtliche Feuerwehrangehörige
- 50.000 Fahrzeuge
- 1,23 Mio. Einsätze + Übungen mit Fahrten unter Einsatzbedingungen
- durchschnittlich 221 Arbeits-/Dienstwegeunfälle im Jahr mit Fahrzeugen

- 17faches Risiko für schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden
- Achtfaches Risiko für Unfälle mit Personenschaden
- Vierfach erhöhtes Risiko für tödliche Unfälle bei Sondersignalfahrten



Fazit:

Die UVV Feuerwehren ist

- erforderlich**
- praktikabel**

Sicherheit und Gesundheitsschutz müssen auch für das Ehrenamt gewährleistet werden!

3. Fachthemen

I. **Bedeutung von staatlichem Recht, Vorschriften und Normen in der Feuerwehr**

Welche Bedeutung hat das staatliche Recht, das Vorschriften- und Regelwerk der DGUV, die Normen für meine Feuerwehr?

Herren Bach (UK NW), Göwecke (DIN), Willms (AFKzV)

3. Fachthemen

II. Eignung für den Feuerwehrdienst

Körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst - was bedeutet das? Wer stellt diese Eignung fest?

Herren Dr. Rickauer (BG RCI), Friedrich (Bundesfeuerwehrarzt)

3. Fachthemen

III. Neue Formen der Unterweisung / Erkenntnisse aus der Erwachsenenbildung

Gibt es neue Formen der Unterweisung bzw. Erkenntnisse aus der Erwachsenenbildung, die z. B. den gefürchteten, jährlichen UVV-Abend interessant machen?

Herren Flesch (UK SL) und Paulissen (UK RP)

3. Fachthemen

IV. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr

Wie installiert man ein wirksames System von Sicherheit und Gesundheitsschutz in der freiwilligen Feuerwehr?

Herren Roselt und Zuchs (KUVB)

3. Fachthemen

V. **Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) im Feuerwehrdienst**

Überprotektion oder mangelhafter Schutz – wie wählt und benutzt man die passende persönliche Schutzausrüstung im Feuerwehrdienst?

Herr Obergöker (UK BW)

3. Fachthemen

VI. Kontaminationsvermeidung – Hygiene im Feuerwehrdienst

Kontaminationsvermeidung / Hygiene im Feuerwehrdienst – ist das wichtig?

Herren Pelzl (UK BW) und Dr. Taeger (IPA)